


Prof. Dr. Hans-Peter Füssel

Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit

**Überlegungen aus
(verfassungs-)rechtlicher Sicht**



Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung



Der Autor:

Prof. Dr. Hans-Peter Füssel

Seit Februar 2007 Professor für „Steuerungsprobleme moderner Bildungssysteme“ an der Humboldt-Universität zu Berlin, zugleich wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIPF (bis März 2008 Kommissarischer Leiter „Steuerung und Finanzierung des Bildungswesens“)

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung

Mitglied im Bundesjugendkuratorium

Mitherausgeber der Zeitschrift „Recht der Jugend und des Bildungswesens“

Impressum

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW

Hauptvorstand

Organisationsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit

Reifenberger Str. 21

60489 Frankfurt am Main

069/78973-0

juhi@gew.de, www.gew.de

Verantwortlich: Norbert Hocke

Redaktion: Bernhard Eibeck

Gestaltung: Karsten Sporleder

Titelfoto: Gina Sanders/Fotolia.com

Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg

ISBN 978-3-939470-87-8

Artikelnummer 1476

Bezugskonditionen

Die Broschüre erhalten Sie im GEW-Shop (www.gew-shop.de, E-Mail: gew-shop@callagift.de, Fax: 06103-30332-20), Mindestbestellmenge: 5 Stück, Einzelpreis 1,00 Euro, zzgl. Verpackungs- und Versandkosten

Einzelexemplare können Sie anfordern unter: broschueren@gew.de, Fax: 069/78973-70161 zum Preis von 1,00 Euro pro Exemplar zzgl. Porto.

Februar 2013

Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit – einige Überlegungen aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht

Vorwort Norbert Hocke	4
1. Schulsozialarbeit und Bildung	6
2. Schulsozialarbeit – orientiert an Schule, orientiert an Sozialarbeit?	8
3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Bildung und Erziehung	11
3.1 Elternverantwortung	11
3.2 Staatliches Wächteramt	13
3.3 Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag	15
3.4 Kollisionen zwischen elterlichem und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag	16
4. Schulsozialarbeit zwischen Elternverantwortung und staatlichem Auftrag	21
5. Kooperationen und Kooperationsnotwendigkeiten	25

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die vor Ihnen liegende Broschüre beschäftigt sich mit einem auf den ersten Blick höchst theoretischen Thema. Die Schulsozialarbeit und das Verfassungsrecht, das ist etwas für Spezialisten. Dahinter steht die Frage: Wie können Jugendhilfe und Schule angesichts ihrer unterschiedlichen rechtlichen Verankerung zusammenkommen?

Die Schule steht im Grundgesetz. Das Schulwesen steht gem. Art. 7 „unter der Aufsicht des Staates“. Was in der Schule geschieht, obliegt allerdings den Ländern. Eine Zuständigkeit des Bundes gibt es nicht. Anders in der Jugendhilfe. Darüber findet man im Grundgesetz nichts. Stattdessen werden in Art. 6 das Erziehungsrecht und die Erziehungsverantwortung der Eltern hervorgehoben. Aber es gibt für die Jugendhilfe ein Bundesgesetz, das SGB VIII. Wenn die Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe in die Schule kommt, treffen zwei normative Prinzipien aufeinander. Die staatliche Aufsicht und die Verantwortung des Einzelnen.

Prof. Dr. Hans-Peter Füssel (Humboldt-Universität zu Berlin) hat in einer Expertise für die Max-Traeger-Stiftung der GEW die Widersprüche und die Gemeinsamkeiten von Schulsozialarbeit und Schule analysiert und den Spannungsbogen herausgearbeitet, auf dem beide balancieren. Welche Aufgaben, Ziele, Befugnisse und Rechte lassen sich normativ sowohl für die Systeme von Schule und Jugendhilfe wie auch für die darin professionell Handelnden, aber vor allem für die Ansprüche von Familien, Kindern und Jugendlichen ableiten? Wo liegen für Schule und Jugendhilfe gemeinsame Aufgaben? Was sind die jeweils eigenen? Was bedeutet Kooperation?

Die Expertise ist eine hervorragende Ergänzung zu der ebenfalls von der Max-Traeger-Stiftung in Auftrag gegebenen Arbeit von Prof. Dr. Andreas Walther (Goethe-Universität Frankfurt): „Bildungsbegriff(e) in der Jugendhilfe – eine Spurensuche“, die im Juli 2012 vorgelegt wurde.

Mit diesen beiden grundlegenden Veröffentlichungen gibt die GEW Anregungen zur Vertiefung der Diskussion um ein neues Bildungsverständnis. Ein Bildungsverständnis, das sich an den Interessen und Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Ich danke Hans-Peter Füssel, der uns in der Vorbereitung und Begleitung der Expertise mit beständigem Fragen zu neuem, kreativem Denken angeregt hat, Bernhard Eibeck, der das Gutachten auf den Weg brachte, sowie Marianne Demmer und Hermann Rademacker für ihre Beratung.

Norbert Hocke

Leiter des Organisationsbereichs Jugendhilfe und Sozialarbeit
im Geschäftsführenden Vorstand der GEW

I. Schulsozialarbeit und Bildung

Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen ist die unter rechtlichen Aspekten gestellte Frage, ob der Schulsozialarbeit ein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag zukommt. Dabei konzentriert sich die Untersuchung in grundsätzlicher Weise auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, indem die Schulsozialarbeit als zwischen elterlichem Erziehungsrecht und schulischem Erziehungsauftrag stehend eingeordnet und bewertet wird. Die je eigenen grundgesetzlichen Bedingungen für das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und das staatliche Schul-(organisations-)recht (aus Art. 7 Abs. 1 GG) bilden den Ausgangspunkt für eine (verfassungs-)rechtliche Einbindung der Schulsozialarbeit. Dabei wird der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte



Lösungsmodell für denkbare Konflikte

Ansatz eines Lösungsmodells für denkbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Erziehungsträgern auf seine Tragfähigkeit und insbesondere seine Übertragbarkeit untersucht, um so die Kooperationsbeziehungen zwischen Schulsozialarbeit und

Eltern, aber auch zur Schule neu gewichten zu können. Indem im Folgenden das Schwergewicht der – verfassungsrechtlichen – Argumentation auf die Gegenüberstellung von Elternrecht und staatlichem Schul-(organisations-)recht gelegt wird, soll weder die verfassungsrechtliche Bedeutung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Minderjährigen also, noch der spezifische Charakter von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) außer Betracht bleiben; vielmehr geht es in den Ausführungen darum, den möglichen Konflikt zwischen elterlichen Rechten (und Pflichten – s. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und staatlicher Aufgabenerfüllung in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen und von dort ausgehend die Frage nach der „Verortung“ der Schulsozialhilfe unter einem spezifischen Blickwinkel zu stellen.

Um die grundrechtliche Argumentationslinie der vorstehenden Überlegungen auch außerhalb des verfassungsrechtlichen Diskurses nachvollziehbar zu machen, wird im Folgenden in eher ausführlicher Weise auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen und diese entsprechend breit zitiert.

Ziel der Darlegungen ist es mithin, unter klarer Betonung insbesondere der grundgesetzlichen Rahmenbedingungen einen Beitrag zur rechtlichen Fundierung und Verankerung von Schulsozialarbeit zu leisten. Da ein rechtliche Rahmen notwendig mit einzubeziehen und zu beachten ist, lassen sich die folgenden Ausführungen auch als Hervorhebung eines spezifischen Aspekts von professionellem Handeln im Rahmen von Schulsozialarbeit verstehen.

2. Schulsozialarbeit – orientiert an Schule, orientiert an Sozialarbeit?

Hermann Rademacker beschreibt Schulsozialarbeit wie folgt:

„Schulsozialarbeit umfasst alle Formen kontinuierlicher Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die eine Tätigkeit von sozialpädagogischen Fachkräften am Ort Schule und die Zusammenarbeit mit Lehrkräften dort zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat.“⁶¹

Mit dieser Begrifflichkeit wird die Einordnung von Schulsozialarbeit in das Leistungsspektrum der Jugendhilfe betont, die sich gegenüber anderen Formen primär durch den Ort der Leistungserbringung abgrenzt; in einer Begrifflichkeit wie „schulbezogene Unterstützungsleistung“² kommt diese Aussage klar zum Ausdruck.

**Schulbezogene
Unterstützungsleistung**

Rechtlich wird Schulsozialarbeit primär auf § 13 SGB VIII/KJHG gestützt, aber zugleich sind Einzelmaßnahmen durchaus breiter verstehbar und können auch auf die §§ 11, 14 und 16 SGB VIII/KJHG bezogen werden³. Gemeinsam ist allen Maßnahmen⁴, dass sie auf soziale Probleme, wie sie sich an Schulen verstärken, reagieren und Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration junger Menschen anbieten.⁵

Auffällig ist, dass trotz der klaren Verankerung im Bereich der Jugendhilfe die Frage nach dem Träger von Schulsozialarbeit in der zitierten Definition ausgeklammert bleibt – offenbar bewusst, denn

„letztlich bedarf die Trägerfrage einer bildungs- und jugendpolitischen Entscheidung“⁶.

Allerdings gilt zugleich, dass diese Trägerfrage nicht nur in Bezug auf professionelle Standards⁷ von großer Bedeutung ist, sondern auch im Zusammenhang mit der organisatorischen und der inhaltlichen Zuordnung der Aufgabenerfüllung von Schulsozialarbeit: geraten sozialpäda-

gogische Fachkräfte in die Rolle von „Leiharbeitern“⁸ innerhalb der schulischen Arbeitszusammenhänge und werden so als „Hilfskräfte“ wahrgenommen, wird Jugendhilfe damit zur der Schule „nachgeordneten Behörde für schwierige soziale Fälle“⁹ – oder soll ihr die Aufgabe zugeschrieben werden, eine kritische Position gegenüber Schule und Bildungspolitik¹⁰ und damit eine eigenständige und auch zugleich abgrenzende Funktion im Verhältnis zur Schule einzunehmen? Oder ist sie, so lässt sich ebenso fragen, Vermittlungsagent zwischen Schule und sozialer Arbeit, erfüllt ihre Funktion als „Ermöglicher“ schulischer Erfolge, aber gerät damit möglicherweise in die Gefahr, letztendlich „zwischen allen Stühlen“ zu sitzen?

Rechtlich gewendet ist damit zu fragen, ob Schulsozialarbeit als „schulbezogene Unterstützungsleistung“ sich notwendigerweise an den Zielvorstellungen von Schule (etwa im Sinne der für Schule geltenden, in Landesverfassungen bzw. Landesschulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele¹¹) orientieren kann bzw. muss oder ob sie als Bestandteil von Jugendhilfe an jene Zielvorgaben gebunden ist, die das SGB VIII/KJHG seinerseits formuliert, insbesondere in der Leitnorm des § 1¹². Mit der Einbindung in die je spezifischen rechtlichen Regelungswerke und deren Zielvorgaben bestimmen sich auch die Handlungsbedingungen von Schulsozialarbeit – bis hin zur verfassungsrechtlichen Einordnung. In sehr grundsätzlicher Weise lässt sich daher auch fragen, welchen verfassungsrechtlichen Grundsätzen Schulsozialarbeit unterliegt, innerhalb welcher verfassungsrechtlichen Bedingungen sie wirken kann und muss.

Legt man die Aufgabenwahrnehmung der Schulsozialarbeit § 13 SGB VIII/KJHG zugrunde, so erfüllt Schulsozialarbeit ihre Aufgabe als Leistung im Rahmen von „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischem Kinder- und Jugendschutz“¹³ und ist insoweit u.a. bezogen auf die Förderung der „schulischen Ausbildung“ (§ 13 Abs. 1 SGB VIII/KJHG). Ob mit dieser Regelung ein eigenständiger Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit verbunden ist oder Schulsozialarbeit bei ihrem Tä-

tigwerden lediglich einen „abgeleiteten“ Erziehungsauftrag für sich in Anspruch nehmen kann, dies bestimmt sich auch und insbesondere von den verfassungsrechtlichen Vorgaben her, die – zumindest in ihrer Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht – über das Vorliegen eines eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages entscheiden.

- 1 Hermann Rademacker, Schulsozialarbeit – Begriff und Entwicklung, in: Nicol Pötter/ Gerhard Segel (Hrsg.), Profession Schulsozialarbeit – Beiträge zur Qualifikation und Praxis der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen, Wiesbaden 2009, S. 13.
- 2 Rademacker, a.a.O. (Anm. 1), S. 30.
- 3 Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit, in : Pötter/Segele (Anm.1), S.33 (36); vgl. auch GEW-Hauptvorstand (Hrsg.), Profil und Perspektiven der Schulsozialarbeit – Beschluss vom 14./15. November 2003, Frankfurt 2004, S. 8 f.
- 4 Vgl. dazu nur die Übersicht, in : GEW-Hauptvorstand, a.a.O. (Anm.3), S. 10 ff.
- 5 Reinhard Joachim Wabnitz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz, in: Johannes Münder/Reinhard Wiesner/Thomas Meysen (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht – Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden 2011, S. 200 (206); etwas breiter formulierend: Sybille Nonninger, in: Peter-Christian Kunkel (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 2006, § 13, Rdnr. 16 f. („Ihre Aufgabe ist es, die im schulischen Alltag ggf. vernachlässigten persönlichen Stärken junger Menschen zur Geltung zu bringen, die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung zu stärken, die sozialen Kompetenzen zu verbessern und den Bildungsprozess im engeren Sinne ergänzend zu fördern.“); s. auch die Ausführungen zur „schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ im 12. Kinder- und Jugendbericht, Bundestags-Drucksache 15/6014 (vom 10. Oktober 2005), S. 262 ff. (S. 264 unter Bezugnahme auf Prüf 2004: „fundamentale Leistung der Jugendhilfe zur Lebensbewältigung am Ort Schule“); vgl. schließlich auch GEW-Hauptvorstand, a.a.O. (Anm. 3), S. 8 f.
- 6 Rademacker, a.a.O. (Anm. 1), S. 14.
- 7 S. nur Kooperationsverbund Schulsozialarbeit ,a.a.O. (Anm. 3), S. 44 f.; GEW-Hauptvorstand, a.a.O. (Anm. 3), S. 19 ff.
- 8 Rademacker, a.a.O. (Anm. 1), S. 13/14.
- 9 Rademacker, a.a.O. (Anm. 1), S. 25; im 12. Kinder- und Jugendbericht heißt es: „Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat in ihrer wechselhaften Geschichte immer erfahren müssen, dass sie für jeweils aktuelle bildungs- und jugendhilfepolitische Zielsetzungen instrumentalisiert wurde“ (a.a.O., Anm. 5, S. 266/267).
- 10 Rademacker, a.a.O. (Anm. 1), S. 25.
- 11 Vgl. dazu zusammenfassend Hermann Avenarius, in: ders. (Hrsg.), Schulrecht, 8. Aufl. Kronach 2011, S. 110 ff.
- 12 „Programmatische Aussage“, so Walter Schellhorn, in: ders. (Hrsg.), SGB VIII/KJHG, 2. Aufl., Neuwied-Kriftel 2000, § 1 Rdnr. 1; „Leitnorm“, so Peter Christian Kunkel/Ralf Steffan, in: Kunkel, a.a.O. (Anm. 3), § 1, Rdnr. 1.
- 13 Um so die Überschrift des Ersten Abschnitts im Zweiten Kapitel des SGB VIII/KJHG zu zitieren; vgl. dazu nur Wabnitz, a.a.O. (Anm. 5), S. 206.

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für Bildung und Erziehung

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Elternverantwortung

Ausgangspunkt jeder Form der Einwirkung auf Kinder und Jugendliche ist nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes Art. 6 Abs. 2, der formuliert:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Eltern wird mit dieser Verfassungsklausel eine Art „Herrschaftsrecht“ über die kindliche Entwicklung eingeräumt¹⁴, das dabei als die Vermittlung von Wissen, aber auch von Werten¹⁵ zu verstehen ist¹⁶, ohne dass allerdings die Verfassung konkrete Ziele für diesen Prozess vorgibt¹⁷. Zugleich wird ein klarer Vorrang dieser elterlichen Rechtsstellung gegenüber anderen Erziehungsträgern anerkannt¹⁸ und ebenso gleichzeitig die Verknüpfung mit einer Pflicht von Eltern hergestellt.

Elternverantwortung

Diese Verbindung stellt dann den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt dar, der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zum einheitlichen Begriff der „Elternverantwortung“ zusammengezogen wurde:

„Die Eltern haben das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten und genießen insoweit, vorbehaltlich des Art. 7 GG, Vorrang vor anderen Erziehungsträgern. ... Die Verfassung macht dies durch die Verknüpfung des Rechts zur Pflege und Erziehung mit der Pflicht zu dieser Tätigkeit deutlich. Diese Pflichtbindung unterscheidet das Elternrecht von allen anderen Grundrechten; ... In Art. 6 Abs 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses „Elternrechts“, das insoweit treffender als „Elternverantwortung“ bezeichnet werden kann.“¹⁹

Einen Schritt weitergegangen ist das Gericht in jüngerer Zeit, indem es dem Kind gegenüber seinen Eltern einen ausdrücklichen, aus der Verfassung abgeleiteten Anspruch auf Wahrnehmung dieses Pflichtaspekts der elterlichen Verantwortung eingeräumt hat:

„Dieses Recht (erg.: aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG – H.P.F.) ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen. Dabei bezieht sich diese Pflicht nicht lediglich auf das Kind, sie besteht auch gegenüber dem Kind. Denn das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten. Mit dieser den Eltern ... auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Wird jemandem eine Pflicht auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem Recht verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentfaltung maßgeblich und zuvörderst Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des Anderen und schränkt dessen freie Willensentscheidung ein. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe. Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohle des Kindes verpflichtet wie geschuldet, dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des

*Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.*²⁰

Die nähere inhaltliche Ausgestaltung dessen, was von „Elternverantwortung“ umfasst ist, lässt sich nicht unmittelbar der Verfassung entnehmen lässt, sondern bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung²¹. Erfolgt ist dies insbesondere durch die entsprechenden familienrechtlichen Regelungen im BGB, etwa zur elterlichen Sorge (§§ 1626 ff.).

3.2 Staatliches Wächteramt

Die elterliche Verantwortung und deren inhaltliche Ausgestaltung unterliegt aber zugleich auch einer Einschränkung, die das Grundgesetz im Art. 6 Abs. 2 Satz 2 als das staatliche „Wächteramt“ umschrieben hat²². Dessen Bedeutung wurde vom Bundesverfassungsgericht wie folgt beschrieben:

„Wenn Eltern ... versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl. § 1 JWG), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, daß das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfas-

sung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht (...s. a. die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 [Yearbook of the United Nations, 1959, S. 198]). Hierüber muß der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, daß seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ... Dies bedeutet nicht, daß jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muß er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen.“²³

Dabei umfasst das „Wächteramt“ vielfältige staatliche Interventionsmöglichkeiten²⁴, nicht nur repressiver – nachgelagerter – Art²⁵, sondern auch solcher präventiver Natur²⁶; die möglichen Eingriffsbefugnisse des Staates müssen gesetzlich ausgestaltet sein²⁷. Wegen der Orientierung an der elterlichen Erziehungsverantwortung²⁸, auf die das „Wächteramt“ bezogen und deren Vorrang zu berücksichtigen bleibt,

Staatliche Interventionsmöglichkeiten präventiver und repressiver Natur

ergeben sich aus dem „Wächteramt“ aber keine eigenen staatlichen Erziehungsbefugnisse²⁹, sondern einzig solche, die die verfassungsrechtlich vorgesehene Ausübung der elterlichen Aufgaben³⁰ bei Versagen³¹ unterstützen³², auch wenn den Staat eine Pflicht zur Wahrnehmung dieser Wäch-



terrolle trifft³³: der Staat ist beschränkt auf den „Ausgleich des festgestellten Defizits“³⁴. Damit wird deutlich, dass Maßnahmen, die verfassungsrechtlich als Ausübung der staatlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zu verstehen sind, aus sich selbst heraus keinem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag folgen können.

Im Gegensatz zu anderen Grundrechten, wie etwa den Kommunikationsgrundrechten der Art. 5³⁵ und 8 GG³⁶ oder der Freizügigkeit nach Art. 11 GG³⁷, ist eine weitere Beschränkung der „Elternverantwortung“ durch andere (gesetzliche) Regelungen von Verfassungswegen nicht vorgesehen; einzig das „staatliche Wächteramt“ des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG begrenzt im dargestellten Sinne die elterliche Rechtsstellung³⁸.

3.3 Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag

Wie bereits oben eher beiläufig zitiert³⁹, benennt Art. 7 Abs. 1 GG einen – neben den Eltern – weiteren Erziehungsträger, der sich seinerseits auf einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag beziehen kann: die Schule. Dabei ist von dem von der Rechtsprechung entwickelten, sehr weiten Verständnis von „Aufsicht des Staates“ über „das gesamte Schulwesen“ auszugehen. Danach:

„umfasst die in Art. 7 Abs. 1 GG statuierte Schulaufsicht des Staates jedenfalls die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule, sondern auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele. Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen.“⁴⁰



**Unabhängig und losgelöst
von der elterlichen
Erziehungsverantwortung**

Dabei ist es an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass der der Schule zugebilligte und von dieser inhaltlich zu füllende Bildungs- und Erziehungsauftrag unabhängig und losgelöst von der elterlichen Erziehungsverantwortung be-

steht, also keiner Übertragung elterlicher Befugnisse auf den Staat bedarf. Die Rolle des Staates im Zusammenhang mit dem Aufwachsen und der Erziehung von Kindern ist mithin also nicht auf das erwähnte, aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende Wächteramt beschränkt, sondern ihm steht auch das Recht zu, im Rahmen der ihm zustehenden Gestaltungsrechte im Zusammenhang mit dem – verpflichtenden – Schulbesuch⁴¹ eigene Erziehungsvorstellungen entwickeln⁴² und auch deren Umsetzung in der Schule verlangen. Hiervon haben die insoweit nach der föderalen Struktur in Deutschland dafür zuständigen Bundesländer⁴³ Gebrauch gemacht, indem sie in Landesverfassungen und/oder Schulgesetzen ihre jeweiligen Vorstellungen verbindlich niedergelegt haben⁴⁴. Zugleich ist zu allerdings festzuhalten, dass die entsprechenden staatlichen Befugnisse auf den Bereich von Schule begrenzt sind, wie bereits der Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 GG zeigt⁴⁵.

3.4 Kollisionen zwischen elterlichem und staatlichem Bildung- und Erziehungsauftrag

Zwei Erziehungsträger sind damit vom Grundgesetz anerkannt⁴⁶, zwei unterschiedliche erzieherische Konzeptionen können dabei aufeinander treffen; es bedarf notwendig einer Lösung möglicher Konflikte zwischen diesen beiden, je unabhängig voneinander berechtigten Erziehungsträgern.

Der Verfassungstext selbst liefert hier zunächst keinen Anhaltspunkt für eine Lösung. Vielmehr ist festzuhalten, dass nicht nur das Elternrecht (Art.6 Abs.2 GG)⁴⁷, sondern beide in Frage stehenden Grundrechtsvorschriften (d.h. auch Art. 7 Abs. 1 GG) keine Begrenzung kennen; beide Rechtsnormen sind vorbehaltlos gewährleistet. Dies wiederum hat zur Folge, dass Begrenzungen im Konfliktfalle durch Auslegung und Interpretation der Verfassung selbst entwickelt werden müssen⁴⁸.

Möglich ist dies nur auf der Ebene der Verfassung selbst, durch andere Grundrechte oder „Verfassungsgüter“⁴⁹: Dabei ist vom Grundsatz der „Einheit der Verfassung“⁵⁰ auszugehen, d.h. der Notwendigkeit, die Verfassung als ein Ganzes und einheitlich zu verstehen und auf den Einzelfall anzuwenden. Es gilt der Grundsatz des „schonenden Ausgleichs“ der in Kollision tretenden verfassungsrechtlichen Positionen, in der von Konrad Hesse entwickelten⁵¹ und vom Bundesverfassungsgericht übernommenen⁵² Form als „Herstellung praktischer Konkordanz“ umschrieben. Gemeint ist damit, dass die Einschränkung eines schrankenlos gewährten Grundrechtes (wie desjenigen der „Elternverantwortung“ aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) insoweit möglich ist, wie diese Einschränkung notwendig ist, um einem anderen Grundrecht oder Verfassungsprinzip (wie der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen gemäß Art. 7 Abs. 1 GG) die Entfaltung zu gewährleisten⁵³.

Gerade am Beispiel einer Kollision von elterlicher Verantwortung und staatlichem Erziehungsrecht in der Schule hat der Grundsatz der „Herstellung praktischer Konkordanz“ Anwendung gefunden:

„Das Grundgesetz hat die Schule nicht zur ausschließlichen Staatsangelegenheit erklärt. Der Staat trifft sich hier mit anderen Erziehungsträgern in der Aufgabe, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere wird das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen begrenzt durch das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete elterliche Erziehungsrecht (Elternrecht).“⁵⁴

Und :

„Art. 7 GG steht in einem Sinnzusammenhang mit den übrigen Vorschriften der Verfassung, die eine innere Einheit darstellt ... Er muß daher auch zusammen mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gesehen werden. Gegenüber der Vorstellung einer grundsätzlich unbeschränkten staatli-

chen Schulhoheit, wie sie die Weimarer Reichsverfassung beherrschte ..., hat das Grundgesetz innerhalb des Gesamtbereichs „Erziehung“ das individualrechtliche Moment verstärkt und den Eltern, auch soweit sich die Erziehung in der Schule vollzieht, größeren Einfluß eingeräumt, der sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zu einer grundrechtlich gesicherten Position verdichtet hat. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ an. Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, läßt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“⁶⁵⁵

Der Grundsatz der „Herstellung praktischer Konkordanz“ stellt somit lediglich ein Verfahren dar, das dem Ziel dient, Konflikte zwischen unterschiedlichen Grundrechtspositionen zu lösen. Ziel ist es, die Gleichwertigkeit der konfligierenden Grundrechte anzuerkennen und ihnen soweit als möglich Wirksamkeit zu verschaffen, ohne dass eine Grundrechtsposition gegenüber der anderen als vorrangig betrachtet wird. Damit ist notwendig verbunden, dass es bei diesem Verfahren zur Lösung verfassungsrechtlicher Konfliktsituationen weder eine für alle vergleichbaren Fälle einheitliches Lösungsmodell geben kann noch dass überhaupt generalisierbare Aussagen möglich sind; vielmehr kann das Verfahren der „Herstellung praktischer Konkordanz“ grundsätzlich nur einzelfallbezogene Lösungen bewirken und ermöglichen.

- 14 Arnulf Schmitt-Kammler, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl. München 2007, Art. 6, Rdnr. 53; den Begriff „wegen der Gefahr alltagsprachlicher Mißverständnisse“ ablehnend etwa Rolf Gröschner, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl. Tübingen 2004, Art. 6, Rdnr. 99; „elterliche Rechtsmacht im Interesse und zum Wohle des Kindes“, so Matthias Jestaedt, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Mündler/Wiesner/ Meysen, a.a.O. (Anm. 5), S. 107.
- 15 S. nur BVerfGE 7, 320 (324).
- 16 Martin Burgi (in: Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling (Hrsg.). Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Berlin 2009, Art. 6, Rdnr. 111) verwendet zusammenfassend den Begriff der „Gesamtverantwortung für die Sozialisation“; in Rdnr. 149 spricht er dann von „Sozialisierung und Disziplinierung“.
- 17 BVerfGE 10, 59 (83); Gröschner (a.a.O., Anm. 14, Art. 6, Rdnr. 101) benutzt insoweit den Begriff des „Interpretationsprimats der Eltern“.
- 18 Jestaedt, a.a.O. (Anm.14), S. 106 ff.
- 19 BVerfGE 24, 119 (143); zustimmend Jestaedt, a.a.O. (Anm. 14), S. 106 ff.; in BVerfGE 59, 360 (377) wird das Elternrecht als ein „fiduziarisches Recht, ein dienendes Grundrecht“ bezeichnet.
- 20 BVerfGE 121, 69 (93/94); zur Kritik an dieser Ableitung eines Anspruchs des Kindes gegen sein Eltern s. Jestaedt, a.a.O. (Anm. 14), S. 101 (108, Fußn. 39).
- 21 BVerfGE 121,69 (94); früher auch ebenso schon etwa in BVerfGE 84, 168 (180) und BVerfGE 92, 158 (178); ebenso auch Gröschner (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 112.
- 22 Zur sprachlichen Formulierung der Norm vgl. nur Gröschner (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 116 und 122.
- 23 BVerfGE 24, 119 (144 f.); ebenso aus jüngerer Zeit BVerfGE 103, 89 (107) und BVerfGE 121, 69 (92 f.).
- 24 Schmitt-Kammler (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 66.
- 25 S. auch Art. 6 Abs. 3 GG.
- 26 Vgl. nur Gröschner, a.a.O. (Anm.14), Art. 6, Rdnr. 137 mit ausdrücklichem Hinweis auf das KJHG.
- 27 Vgl. schon früh BVerfGE 7, 320 (323); ebenso Gröschner (a.a.O., Anm. 14), Art.6, Rdnr. 117; Schmitt-Kammler (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 68.
- 28 S. auch Schmitt-Kammler (a.a.O., Anm. 14, Art. 6, Rdnr. 69), der betont, dass die Wahrnehmung des Wächteramts durch den Staat und damit einhergehender Eingriffe nicht „originärem staatlichen Erziehungsrecht“ entfließen würden, sondern es sich um „Überwachung fremder Rechtsausübung“ handle.
- 29 So auch Schmitt-Kammler (a.a.O., Anm.14), Art. 6, Rdnr. 66.
- 30 Zutreffend ist es insoweit, staatliche Eingriffe als solche in das „Erziehungsgeschehen“, nicht aber in das „Erziehungsrecht“ zu qualifizieren; so Schmitt-Kammler (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 68; auch. Burgi (a.a.O., Anm. 16), Art. 6, Rdnr. 151.
- 31 BVerfGE 24, 119 (144); dazu auch Gröschner (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 119 f.
- 32 BVerfGE 10, 59 (83): „Dem Staat ist hiernach allgemein Zurückhaltung geboten.“
- 33 BVerfGE 24, 119 (144); auch Gröschner (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 121.
- 34 So die Formulierung von Schmitt-Kammler(a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 66.
- 35 S. Art. 5 Abs. 2 GG.
- 36 S. Art. 8 Abs. 2 GG.
- 37 S. Art. 11 Abs. 2 GG.
- 38 S. BVerfGE 7, 320 (323).
- 39 S.o., bei Anm. 18 mit Verweis auf BVerfGE 24, 119 (143).
- 40 BVerfGE 47, 46 (71/72).
- 41 BVerwGE 94, 82 (84); umfassend dazu Avenarius, a.a.O.(Anm. 11), S. 346 ff.
- 42 BVerfGE 34, 165 (184).
- 43 Kulturhoheit als Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“, so BVerfGE 6, 309 (346/347); vgl. dazu auch ausführlicher Hans-Peter Füssel, in: Avenarius (a.a.O., Anm. 11), S. 19 ff.
- 44 Dazu schon oben, s. Anm. 11.
- 45 So auch Gröschner, a.a.O. (Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 138.

-
- 46 Vgl. nur Schmitt-Kammler, (a.a.O., Anm. 14), Art. 6, Rdnr. 56: „Daneben hat Platz als Erzieher nur die Schule“.
- 47 Dazu schon oben, bei Anm. 35 ff.
- 48 Sog. verfassungsimmanente Schranken, vgl. nur Horst Dreier – unter Bezugnahme auf Issensee –, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl. Tübingen 2004, Vorbemerkung, Rdnr. 139 und 141.
- 49 Vgl. nur Burgi (a.a.O., Anm. 16), Art. 6, Rdnr. 134S.
- 50 Was dann auch bedeutet, die Verfassung als Gesamtzusammenhang und letztlich in sich widerspruchsfrei zu verstehen, was unmittelbare Konsequenzen für jeder Art der Verfassungsverinterpretation haben muss, vgl. dazu nur BVerfGE 32, 98 (108); auch Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. Heidelberg 1995, Rdnr. 71; zur Kritik Friedrich Müller, Elemente einer Verfassungstheorie/Die Einheit der Verfassung – Kritik des juristischen Holismus, 2. Aufl. Berlin 2007.
- 51 Vgl. nur Hesse, a.a.O. (Anm. 50), Rdnr. 317 ff,
- 52 S. nur BVerfGE 83, 130 (143); „zumutbarer Kompromiss“, so BVerfGE 108, 282 (302).
- 53 S. Hesse, a.a.O. (Anm. 50), Rdnr. 318.
- 54 BVerfGE 34, 165 (182); zustimmend etwa nur Burgi (a.a.O., Anm.16), Art. 6, Rdnr. 141
- 55 BVerfGE 34, 165 (183).

4. Schulsozialarbeit zwischen Elternverantwortung und staatlichem Auftrag

Vor dem Hintergrund der eingangs⁵⁶ entwickelten Fragestellung gewinnt die Zuordnung der Schulsozialarbeit zum Bereich von Schule damit eine eigene verfassungsrechtliche Bedeutung: wäre sie Bestandteil des staatlichen Auftrages zum „Schule-Halten“⁵⁷, so käme ihr damit der durch die Staatlichkeit der Schule vermittelte Bildungs- und Erziehungsauftrag zugute, sie würde mithin teilhaben an diesem durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten eigenen – und gegenüber dem elterlichen zu unterscheidenden – Erziehungsauftrag.

Demgegenüber würde nach der dargestellten Verfassungslage eine Zuordnung von Schulsozialarbeit zum „Wächteramt“ des Staates, wie dies durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG beschrieben ist, keinen eigenen Erziehungsanspruch begründen, sondern hätte notwendig eine Bezugnahme auf die vorrangigen elterlichen Erziehungsvorstellungen (nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zur Folge; der akzessorische Charakter des Wächteramtes⁵⁸ würde mithin der Orientierung an einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulsozialarbeit widersprechen.

Betrachtet man die Zielrichtung des der Schulsozialarbeit zugrunde liegende Gesetzes eher pauschal, so ist erkennbar, dass das SGB VIII/KJHG als Ausfüllung des in Art. 6 Abs. 2 GG verankerten Wächteramtes zu verstehen ist⁵⁹. Festmachen lässt sich dieser Charakter des Gesetzes an einer Reihe von grundlegenden Bestimmungen, aber ebenso auch an Detailregelungen:

- § 8 SGB I betont bereits den unterstützenden und ergänzenden Charakter des SGB VIII/KJHG, eine Vielzahl der Regelungen im Gesetz (s. etwa nur § 27) nehmen dies auf und präzisieren es für einzelne Leistungsbereiche⁶⁰;
- § 1 Abs.2 SGB VIII/KJHG zitiert wörtlich Art. 6 Abs. 2 GG und inkludiert das Elterngrundrecht somit unmittelbar in das Gesetz⁶¹;
- § 8a SGB VIII/KJHG bezieht auch im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung grundsätzlich und solange die Personensorgeberechtigten mit ein, soweit dies ohne weitere Gefährdung des Kindes möglich⁶²;

Aus dem Charakter des SGB VIII/KJHG als eines familienunterstützenden Gesetzes⁶³, das auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gestützt wird, folgt, dass der Jugendhilfe kein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag zukommt⁶⁴, sondern sich ihr Auftrag einzig aus der – nicht oder mangelhaft – wahrgenommenen Elternverantwortung herleitet. Und auch dort, wo sich ein gesetzlicher Förderauftrag – wie bei den vorschulischen Tageseinrichtungen – ausdrücklich auf Erziehung und Bildung bezieht⁶⁵, auch dort wird zugleich der familienunterstützende und familienfördernde Charakter dieser Leistung betont⁶⁶.



**Familienunterstützender
und familienfördernder
Charakter**

Von daher ist zutreffend, dass bei einer solchen Herleitung grundsätzlich eine Konkurrenz zwischen Elternrecht und Maßnahmen von Kinder- und Jugendhilfereinrichtungen nicht möglich ist, sind doch letztere darauf verpflichtet, anstelle des elterlichen Erziehungshandelns zu agieren –

„in strikter Abhängigkeit von der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung“⁶⁷).

Dies gilt dann auch entsprechend für die Schulsozialarbeit als einem Bestandteil der Jugendhilfe, da sie in den Rahmen und die Vorgaben des Gesetzes notwendig eingebunden bleibt.

Obwohl gerade die Schulsozialarbeit einen deutlichen Bezug zum schulischen Geschehen hat, obwohl sie ihre Leistungen in Bezug auf Schule und am Ort Schule erbringt⁶⁸, so ist sie dennoch keine schulische Maßnahme und auch keine schulische Einrichtung. Sie kann sich insofern auch nicht auf einen aus dem Schulzusammenhang abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag beziehen⁶⁹, sondern sie bleibt rechtlich und strukturell, schließlich auch organisatorisch außerhalb des Schulbereichs⁷⁰ und seiner Regelungen – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie

„allein schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Konstruktion nicht dem Ziel (dient), schulische Defizite auszugleichen“⁷¹.

Die gegenüber schulischen Maßnahmen bestehende – und sich auch durch den Wortlaut etwa des § 13 Abs. 1 SGB VIII / KJHG ausgedrückte – Nachrangigkeit von Schulsozialarbeit⁷² bedeutet insoweit auch eine Klarstellung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Zugleich schließt aber der enge Bezug zur Schule notwendigerweise mit ein, dass auch der Schulsozialarbeit ein – fachlich begründetes – Bildungsverständnis zugrunde liegt, das insbesondere die eigene Stellung zur Schule reflektiert; die Lebenslage „Schüler/in-Sein“ einbezieht⁷³ und sich sozialpädagogischen Ansätzen – etwa lebensweltorientierten – verpflichtet sieht⁷⁴.

- 56 Unter 2., am Ende.
- 57 Vgl. hierzu auch Avenarius, a.a.O.(Anm. 11), S. 108 ff.
- 58 So Burgi, a.a.O. (Anm. 16), Art. 6, Rdnr. 157; ebenso in der Sache, wenn auch mit unterschiedlicher Wortwahl Jestaedt, a.a.O. (Anm. 14), S. 111 („subsidiär und akzessorisch“), S. 109 („allgemein-nachrangiges Erziehungsmandat des Staates“) und S. 110 (Staat als „Erziehungsreserve“).
- 59 Ebenso etwa auch Eberhard Eichendorfer, Der Gegenstand des Kinder- und Jugendhilferechts und der Standort im Rechtssystem, in: Münder/Wiesner/Meysen, a.a.O. (Anm. 5), S. 88 (99); ähnlich Reinhard Wiesner, Sozialpädagogische Angebote und staatliches Wächteramt, in: Münder/Wiesner/Meysen, a.a.O. (Anm. 5), S. 169.
- 60 Raimund Waltermann, Sozialrecht, 7. Aufl. Heidelberg 2008, S. 244; vgl. bezüglich der Hilfe zur Erziehung auch Kunkel/Steffan, a.a.O. (Anm. 3), § 1, Rdnr. 10; im Hinblick auf die Sozialpädagogische Familienhilfe Peter Frings, in: Kunkel (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 3), § 31 Rdnr.1.
- 61 „Das Elternrecht ist deshalb der verfassungsrechtlich gebotene Ausgangspunkt des SGB VIII“, so Walter Schellhorn, a.a.O. (Anm. 12), § 1, Rdnr. 12; ähnlich auch Waltermann, a.a.O. (Anm. 60), S. 245 und 248.
- 62 Vgl. dazu auch Jestaedt, a.a.O (Anm.14), S. 111; Peter Bringewat, in: Kunkel, a.a.O. (Anm. 3), § 8a, Rdnr. 34; vgl. auch Reinhard Wiesner, Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, in: Münder/Wiesner/Meysen, a.a.O. (Anm. 5) S. 67(84).
- 63 Wiesner, a.a.O. (Anm.59), S. 81; „Elternhilfegesetz“, wie Kunkel/Steffan unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte betonen (a.a.O., Anm.3, § 1, Rdnr. 2).
- 64 Schellhorn, a.a.O. (Anm.12), § 1, Rdnr. 5; ebenso Kunkel/Steffan, a.a.O. (Anm. 3), § 1, Rdnr. 9.
- 65 So § 22 Abs. 3 SGB VIII/KJHG.
- 66 So § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII/KJHG; vgl. dazu auch BVerfGE 97, 332 (341): dort wird zwar der Charakter des Kindergartens als Bildungseinrichtung im elementaren Bereich betont, diesem auch ein Bildungsauftrag zuerkannt, gleichwohl aber festgestellt, dass dieser hinter der Aufgabe der „öffentlichen Fürsorge“ zurückstehe (so S. 342).
- 67 A.a.O. (Anm. 14), S. 109.
- 68 „Eigenständiges Leistungsangebot der Jugendhilfe am Ort Schule“, so der 12. Kinder- und Jugendbericht (Anm. 5), S. 266.
- 69 Thomas Meysen, Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe, in: Münder/Wiesner/Meysen, a.a.O. (Anm. 5), S. 151 (159); auch Jestaedt, a.a.O. (Anm. 14), S. 11; vgl auch Kunkel/Steffan, a.a.O. (Anm. 3), § 1, Rdnr. 8.
- 70 So auch Jestaedt, a.a.O. (Anm. 14), S. 118; s. auch Wolfgang Geiling/Annette Sauter, Systemische Soziale Arbeit mit Schulen – Erfolgsfaktoren und Hindernisse, in: Wolfgang Geiling/Daniela Sauer/Sibylle Rahm (Hrsg.), Kooperationsmodelle zwischen Sozialer Arbeit und Schule, Bad Heilbrunn 2011, S. 74 (75).
- 71 Meysen, a.a.O. (Anm. 69), S.159, ähnlich Kunkel, a.a.O. (Anm. 3), § 27, Rdnr. 2.
- 72 Vgl. Wabnitz, a.a.O. (Anm.5), S. 203.
- 73 Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit verlangt insoweit eine „konzeptionell im Sozialraum“ verankerte Tätigkeit, angesiedelt im „Lebensraum Schule“, s. ders., a.a.O. (Anm. 3), S. 33 und 35, auch S. 42 f.
- 74 S. 12.Kinder- und Jugendbericht (Anm. 5), S. 266.

5. Kooperationen und Kooperationsnotwendigkeiten



Dass trotz dieses Fehlens eines eigenständigen, verfassungsrechtlich ableitbaren Bildungs- und Erziehungsauftrages gerade die Schulsozialarbeit der Schule verbunden und in ihrem Handeln auf Schule bezogen bleibt, wird nicht nur in einer Beschreibung wie derjenigen einer Leistung der Jugendhilfe „mit stationärem Charakter“, bei der die Verortung des Arbeitsplatzes der sozialen Fachkräfte an der Einzelschule erfolgt⁷⁵, deutlich, sondern ist allein schon durch die Aufgabenstellung bedingt. Dabei erscheint es angezeigt, noch einmal aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jene Klausel zu aktivieren und an dieser Stelle fruchtbar werden zu lassen, die für mögliche Konflikte zwischen elterlichem und schulischen Erziehungsrechten entwickelt wurde. Beide Erziehungsträger sind auf das eine Kind hin orientiert, beide sind dessen Persönlichkeitsentwicklung gegenüber in der Pflicht – und deshalb zur Zusammenarbeit von Verfassungswegen verpflichtet. Und dabei hatte das Bundesverfassungsgericht ein

Zur Zusammenarbeit von Verfassungswegen verpflichtet

„sinnvoll aufeinander bezogenes Zusammenwirken“ verlangt.

Betrachtet man die Beschreibungen von, aber auch die Anforderungen an Schulsozialarbeit, so fällt auf, dass die Notwendigkeit verlässlicher und verbindlicher Kooperationsformen auch und insbesondere mit der Schule im Mittelpunkt vieler Ausführungen stehen. Um noch einmal den bereits eingangs zitierten Hermann Rademacker aufzurufen:

„Zur Unterstützung der Umsetzung der Arbeitsaufträge sollte sowohl die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule als auch die Verteilung der Aufgaben im Rahmen öffentlicher Bildung und Erziehung dringend zum Gegenstand bildungs- wie auch jugendpolitischer Gestaltung werden.“⁷⁶

Schulsozialarbeit ist aus den bereits mehrfach genannten Gründen auf die Zusammenarbeit mit der Schule ebenso wie auf diejenige mit den Eltern notwendig angewiesen⁷⁷; und sie erbringt auch innerhalb sozialräumlicher

Ansätze ihre Leistungen immer zugunsten einzelnen Kinder bzw. Jugendlicher, deren je individuelle Lebenslage entsprechende Jugendhilfeleistungen erfordert. Diese Kinder bzw. Jugendlichen sind aber zugleich Schüler/Schülerinnen und ebenso Kinder ihrer Eltern. Kooperation wird von daher zur Grundbedingung erfolgreicher Arbeit, und zwar Kooperation mit allen Beteiligten. Da es aber gleichwohl um die je eine Person, das Kind bzw. den Jugendlichen geht, wird Zusammenarbeit nicht zur Gelingensbedingung, sondern zugleich zu einer – verfassungsrechtlich ableitbaren – Notwendigkeit, die in einem „*sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken*“ aller Beteiligten zu erfüllen ist.

Zusammenwirken in diesem Sinne fragt dann auch nach der Wichtigkeit und Rolle der einzelnen Beteiligten in diesem Prozess. So verstehbar die Forderung nach „gleichberechtigter“ Partnerschaft mit der Schule⁷⁸ ist, so sehr sollte dennoch nach der jeweiligen Aufgabenstellung, auch nach der jeweiligen Qualifikation der beteiligten Fachkräfte unterschieden werden, um aufgabenbezogen und zugleich situationsangemessen jeweils spezifische Formen eines „*sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirkens*“ zu entwickeln.

Die Rolle rechtlicher Vorgaben beschränkt sich dabei darauf, einen Rahmen vorzugeben, dessen Ausfüllung professionellem Handeln vorbehalten bleibt. Indem juristisch ein solches Handeln am Maßstab der Verhältnismäßigkeit gemessen wird⁷⁹, also nach der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der eingesetzten Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Zieles gefragt wird, werden an dieser Stelle letztlich nicht juristische, sondern aus der Professionalität heraus zu beantwortende Fragen gestellt⁸⁰ – die Entscheidung über die Bewertung der Art und Weise des Vorgehens auf nichtjuristische Dimensionen zurückgeführt : was die Schritte zum „Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ sind , die als „sozialpädagogische Hilfen“ dann eine „schulische Ausbildung fördern“⁸¹, das bestimmt sich nach fachlichen Standards⁸², für die juristische Erwägungen einzig den Rahmen darstellen, nicht aber diese ersetzen können.

-
- 75 So der 12.Kinder- und Jugendbericht (Anm.5), S. 265; vgl. auch die Beispiele bei Rademacker, a.a.O. (Anm.1), S. 19 ff.
- 76 Rademacker, a.a.O. (Anm.1), S.14/15; vgl aber auch die Warnung Hans Thiersch's, dass „Soziale Arbeit in ihrem spezifischen Zugang in der schulischen Zuständigkeit gleichsam verschluckt“ werden könnte, ders., Bildung, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 4. Aufl. München 2011, S. 162 (171).
- 77 S. nur Hauptvorstand der GEW, a.a.O. (Anm. 3), S. 5.
- 78 Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, a.a.O. (Anm. 3), S. 33.
- 79 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt, so das Bundesverfassungsgericht eine „übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns dar“, ihm kommt als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips „Verfassungsrang“ zu (BVerfGE 23, 2127 (133)).
- 80 Dabei unterstreichen Geiling/Sauter (a.a.O., Anm. 70) noch einmal zutreffend, dass zwischen Sozialer Arbeit und Bildungssystem nicht nur in institutioneller Hinsicht, sondern gerade auch unter professionellen Gesichtspunkten von „differierenden professionellen Eigenlogiken“ auszugehen ist, die anerkannt werden müssen, um zu einem produktiven Handeln auf beiden Seiten zu kommen.
- 81 Um insoweit § 13 Abs. 1 SGB VIII/KJHG zu zitieren.
- 82 So schon oben, Anm. 7.

Ihr Kontakt zur GEW

Unsere Adressen

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
E-Mail: info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/53894-87
E-Mail: info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
E-Mail: info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
E-Mail: info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
E-Mail: info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
E-Mail: info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
E-Mail: info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Telefax: 0385/48527-24
E-Mail: landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
E-Mail: email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Telefax: 0201/29403-51
E-Mail: info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
E-Mail: info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
E-Mail: gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/73134-05
E-Mail: info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-1550
Telefax: 0431/5195-1555
E-Mail: info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
E-Mail: info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
E-Mail: parlamentsbuero@gew.de

Antrag auf Mitgliedschaft

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)



...Online Mitglied werden unter
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Persönliches

Frau/Herr

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von/bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Berufliches

Berufsbezeichnung für Studierende: Berufsziel

Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen Euro monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs/der Dienststelle / der Schule

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Beschäftigungsverhältnis:

- Honorarkraft
- angestellt
- beurlaubt ohne Bezüge
- beamtet
- in Rente / pensioniert
- im Studium
- Altersteilzeit
- in Elternzeit
- befristet bis
- teilzeitbeschäftigt mit Std./Woche
- teilzeitbeschäftigt mit Prozent
- Referendariat / Berufspraktikum
- arbeitslos
- Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KVI-OV

Dienststelle

Fachgruppe

Kassiererstelle

Tarifbereich

Beschäftigungsverhältnis

Mitgliedsbeitrag Euro

Startmonat

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vielen Dank!
Ihre GEW



